



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0150/2010		<b>Datum:</b>	02.03.2010
<b>Verfasser:</b>	66-Tiefbauamt		<b>Az:</b>	66.2
<b>Gremienweg:</b>				
<b>22.04.2010</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>12.04.2010</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>23.03.2010</b>	<b>Fachbereichsausschuss IV</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Straße "Konrad-Adenauer-Ufer", von Stresemannstraße bis Rheinstraße</b>			

**Beschlussentwurf:** Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straße „Konrad-Adenauer-Ufer“, von Stresemannstraße bis Rheinstraße, nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 40 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

**Begründung:** Aufgrund des vom Stadtrat beschlossenen Ausbauprogramms passt sich der Ausbau des Konrad-Adenauer-Ufers in seiner Gesamtgestaltung der Uferpromenade der Stresemannstraße und der Rheinstraße an. Der Straßenausbau stellt die Erschließung der Gebäude sicher und ist zugleich die Vorfahrt für Reisebusse, die Fahrgäste zu den Personenschiffen bringen oder wieder aufnehmen.

Die Fahrbahn wird rd. 7,00 m breit in Asphaltbauweise hergestellt. Die Gehwegbreite entlang der Westseite ist unterschiedlich breit.

Der Ausbau der Gehwege erfolgt in Pflasterbauweise mit einem Fries aus Natursteinen entlang der Fassaden.

Der rheinseitige Gehweg und die Ausstiegsbereiche für die Busse sind nicht Bestandteil der Ausbaubeitragsabrechnung.

Der vorgesehene Ausbau stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden nur auf die unmittelbaren Anlieger dieses Bereiches verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich beim Fahrverkehr folgende Beurteilung:

Als Anliegerverkehr sind die Fahrbeziehungen zu den mit Büronutzung versehenen Hausgrundstücken Regierungsstraße 7, Konrad-Adenauer-Ufer 2 bis 12, zu berücksichtigen. Aber auch die Andienung des Gastronomiebetriebes und der Kioske ist zu beachten.

Als innerörtlicher Verkehr ist die Busumfahrt über die Stresemannstraße / Konrad-Adenauer-Ufer / Rheinstraße und die Busvorfahrt für die Fahrgäste der Personenschiffe von Bedeutung. Auch die Verbindung in Richtung Deutsches Eck ist zu beachten.

Aufgrund dieser Gegebenheiten ist von einem ausgeglichenen Verhältnis zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 50 %igen Stadt-/Anliegeranteil rechtfertigt.

Beim fußläufigen Verkehr stellt sich die Situation wie folgt dar:

Beim Anliegerverkehr ist ebenfalls der Verkehr zu den Grundstücken Regierungsstraße 7, Konrad-Adenauer-Ufer 2 bis 12 sowie zum Kiosk und Gastronomiebetrieb von Bedeutung.

Der innerörtliche bzw. Durchgangsverkehr ist geprägt durch eine starke Verbindungsfunktion zu den Rheinanlagen, von der Innenstadt und umgekehrt.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass der Bereich starke Verkehrsströme durch die in der Nähe befindlichen touristischen Attraktionen aufweist.

Es ist daher beim fußläufigen Verkehr von einem ganz überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 70 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Unter Berücksichtigung all dieser Tatbestände ist ein insgesamt 60 %iger Stadtanteil, der einen überwiegenden Durchgangsverkehr widerspiegelt, als rechtmäßig anzusehen.

**Historie:**

22.04.2007 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 11.80/02.10/02.01